

Sozialhilfereglement, synoptische Darstellung

<u>Alt</u>	<u>neu</u>
Die Einwohnergemeinderat der Stadt Laufen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 13 der Gemeindeordnung vom 10. September 1996 das folgende Reglement über den Vollzug des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001	Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>
<p>§ 1 Ziel Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • der persönlichen Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen • deren Folgen zu lindern oder zu beheben • die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 SHG) 	<p>§ 1 Sozialhilfe ¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der persönlichen Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen deren Folgen zu lindern oder zu beheben; b. die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. <p>² Alle Massnahmen dieser Hilfen haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.</p>
<p>§ 2 Grundsatz Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren (§ 2 Absatz 4 SHG)</p>	
<p>§ 3 Inhalt Dieses Reglement</p> <ul style="list-style-type: none"> • definiert Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe und • regelt die Zusammenarbeit der Sozialberatung mit der Sozialhilfebehörde beim Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes. 	<p>§ 2 Inhalt Dieses Reglement</p> <ol style="list-style-type: none"> a. definiert Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Sozialhilfe; b. regelt die Zusammenarbeit der Sozialberatung mit der Sozialhilfebehörde beim Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

<p>§ 4 Zuständigkeit Für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes sind die Sozialhilfebehörde und deren Sekretariat sowie die Sozialberatung zuständig.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit Für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes sind die Sozialhilfebehörde und deren Sekretariat sowie die Sozialberatung zuständig.</p>
<p>§ 5 Schweige-, Ausstandspflicht Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die mit der Sozialhilfe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie alle Drittpersonen, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss § 31 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.</p>	<p>§ 4 Schweige-, Ausstandspflicht Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die mit der Sozialhilfe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Drittpersonen, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss § 31 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.</p>
<p><u>B. Organisation und Aufgaben</u></p>	<p><u>B. Organisation und Aufgaben</u></p>
<p>§ 6 Sozialhilfebehörde ¹ Die Sozialhilfebehörde (SHB) ist die vollziehende Behörde für die Sozialhilfe. Sie ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und ist dabei fachlich vorgesetzte Behörde der Sozialberatung. Sie arbeitet dabei zusammen mit anderen Gemeindebehörden, den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen des Kantons. ² Sie konstituiert sich selbst. ³ Der Sozialhilfebehörde obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über die Anträge der Sozialberatung • Regelung der Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts • Verantwortung für die Klientenbuchhaltung • Controlling • Erstellung des Voranschlages zuhanden des Stadtrats 	<p>§ 5 Sozialhilfebehörde ¹ Die Sozialhilfebehörde ist die vollziehende Behörde für die Sozialhilfe. Sie ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und ist dabei fachlich vorgesetzte Behörde der Sozialberatung. ² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich selbst. ³ Der Sozialhilfebehörde obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden; b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen; c. kann Grundsatzentscheide fällen, in deren Rahmen die Sozialberatung verbindlich mit den hilfsbedürftigen Personen Regelungen trifft. Die Rechtsverbindlichkeit ergibt sich erst durch die Verfügung der Behörde; d. gibt der Sozialberatung einen Abklärungs- und Beratungsauftrag im Rahmen der Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes; e. kann in die Sozialhilfe-Akten Einsicht nehmen; f. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den

	<p>Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden und mit dem Kanton; g. erstellt zusammen mit dem Stadtrat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.</p>
<p>§ 7 Sekretariat Der Sozialhilfebehörde steht ein Sekretariat der Stadtverwaltung zur Verfügung. Das Sekretariat ist der SHB direkt unterstellt und hat die folgenden Aufgaben in Bereich der Sozialhilfe sowie des Asylwesens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Administration • Führung der Klientenkonti 	<p>§ 6 Sekretariat Der Sozialhilfebehörde steht im Zweckverband „Sozialberatung Laufental“ ein Sekretariat zur Verfügung. Das Sekretariat ist der Sozialhilfebehörde direkt unterstellt.</p>
<p>§ 8 Aufsicht Die Sozialhilfebehörde steht unter der fachlichen Aufsicht des kantonalen Sozialamtes (§ 42 SHG).</p>	
<p>§ 9 Sozialberatung ¹ Die Sozialberatung ist Teil des Zweckverbandes der „Sozialdienste Laufental“. Die Sozialberatung ist der Geschäftsleitung „Sozialdienste Laufental“ unterstellt. Bei allen Aufgaben, die den Vollzug des Sozialhilfegesetzes betreffen, steht sie unter der fachlichen Aufsicht der Sozialhilfebehörde. ² Es sind dies insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abklärung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Hilfesuchenden • Triage und Vermittlung der Fälle an die zuständigen Fachstellen • Fachgerechte Beratung der hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen • Stellvertretende Antragstellung an die Sozialhilfebehörde für die hilfsbedürftigen Personen • Erstellung der Hilfsplanung zur Erreichung der Wirkungsziele • Vollzug der Verfügungen der Sozialhilfebehörde und Bericht über den Verlauf und Abschluss der Massnahmen. 	<p>§ 7 Sozialberatung ¹ Die Sozialberatung ist Teil des Zweckverbandes der „Sozialberatung Laufental“. Die für Laufen zuständigen Mitarbeiter der Sozialberatung sind der Sozialhilfebehörde Laufen unterstellt. ² Die Sozialberatung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abklärung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Hilfesuchenden; b. Triage und Vermittlung der Fälle an die zuständigen Fachstellen; c. Fachgerechte Beratung der hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen; d. Stellvertretende Antragstellung an die Sozialhilfebehörde für die hilfsbedürftigen Personen; e. Erstellung der Hilfsplanung zur Erreichung der Wirkungsziele; f. Vollzug der Verfügungen der Sozialhilfebehörde und Bericht über den Verlauf und Abschluss der Massnahmen.

<p>§ 10 Kontrollorgane</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.</p> <p>² Sie können, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Aktsakten einen besonderen Bericht erstatten.</p> <p>³ Sie erteilen</p> <p>a. der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen;</p> <p>b. der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.</p>	<p>§ 8 Kontrollorgane</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes der „Sozialberatung Laufental gewähren der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.</p> <p>² Sie können, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Aktsakten einen besonderen Bericht erstatten.</p> <p>³ Sie erteilen</p> <p>a. der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen;</p> <p>b. der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.</p>
<p><u>C. Unterstützung Asylsuchender</u></p>	<p><u>C. Unterstützung Asylsuchender</u></p>
<p>§ 11 Auftrag</p> <p>¹ Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, werden im Auftrag des Bundes durch die Gemeinde betreut und unterstützt (§ 32 Abs. 1 SHG). Dabei kommt die bundesrechtliche Asylgesetzgebung zur Anwendung.</p> <p>² Für den Vollzug der Asylgesetzgebung ist die Sozialhilfebehörde zuständig. Für weitere Belange, wie personelle und bauliche, ist die Stadtverwaltung zuständig.</p>	<p>§ 9 Zuständigkeit</p> <p>Die Sozialhilfebehörde vollzieht die Aufgaben der Gemeinde gemäss der kantonalen Asylverordnung.</p>
<p><u>D. Schlussbestimmungen</u></p>	<p><u>D. Schlussbestimmungen</u></p>
<p>§ 12 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet erstinstanzlich bei der Sozialhilfebehörde Einsprache und in zweiter Instanz beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet erstinstanzlich bei der Sozialhilfebehörde Einsprache und in zweiter Instanz beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>

<p>§ 13 Verordnung Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.</p>	<p>§ 11 Ausführungsbestimmungen Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 29. September 2009 wird aufgehoben.</p>
<p>§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Einwohnerversammlung vom 3. Dezember 2009 sowie durch die Finanz- und Kirchendirektion BL in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Finanz- und Kirchendirektion.</p>